

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 212.

Sonntag den 31. Juli.

1859.

Bekanntmachung.

Am 1. August dieses Jahres treten in Lindenau und in Reudnitz Briefsammlungen in Wirksamkeit.

Der Geschäftskreis dieser Briefsammlungen, welche eine täglich zweimalige Verbindung mit Leipzig erhalten, erstreckt sich

a) auf die Annahme von zur Weiterbeförderung mit den Posten bestimmten gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Geld- und Werthsendungen bis zum Werthe von 300 Thlr. und dem Gewichte von 5 Pfunden, so wie von Packereien ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfunden, ingleichen von Briefen mit Baarreinzahlungen und Postvorschüssen,

b) auf die Annahme von gewöhnlichen, recommandirten und mit declarirtem Werthsinhalte bis zum Betrage von 300 Thalern verschenken Vocal-Landbriefen, d. h. solchen Briefen, welche nach Leipzig oder den zum Landbestellkreise des Oberpostamtes Leipzig gehörigen Orten gerichtet sind,

c) auf die Annahme von Gesetzblatt- und Zeitungsbestellungen von den Bewohnern des Briefsammlungsortes und

d) auf den Verkauf von Frankomarken und Frankocouverts.

Die Verwaltung der Briefsammlung in Lindenau ist dem Krämer Wieschügel baselbst und die Verwaltung der Briefsammlung in Reudnitz dem Oberschreiber Schmidt in Reudnitz übertragen worden.

Leipzig, den 27. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Zahn.

Bekanntmachung.

Nachdem wir ein Verzeichniß der nach Mithgabe von §. 2. der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Naturaleinquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren vermögliger Inhaber haben anfertigen lassen, so wird es, um dasselbe stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, nothwendig, alle Mietveränderungen darin nachzutragen und geben wir zu dem Ende den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, sehe in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Mietveränderung bei einem jährlichen Mietzins von 60 Thalern oder darüber binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathaus 2. Etage, schriftlich anzugeben.

Jede Unterlassung oder Versäumniss der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 26. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Cerutti.

Morgen Montag den 1. August d. J. Abends 1½ Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Wahl zur Besetzung von vier Stadtrathsstellen auf Zeit.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen, die Anlegung von Schleusenzügen in einem Theile der Marienvorstadt betreffend.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 27. Juli 1859.

(Fortsetzung.)

Herr Dr. Vogel erstattete

2.

ein weiteres Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen, welches den vom Stadtrath beschlossenen Verkauf der an der Kreuzung der Tauchaer und Mittelstraße gelegenen Kreiselpiken zu dem Preise von 1 Thlr. für die □ Elle zum Gegenstande hatte.

Der Ausschuß empfahl,

zu dem Verkaufe, jedoch nur unter der Bedingung Zustimmung zu ertheilen, daß die Aukäufer der Stadtcasse 1½ Thlr. für die □ Elle gewähren.

Herr Adv. Tischkau machte auf die Missstände aufmerksam, die entstehen müßten, wenn die Verwendung der zu erkaufenden Parzellen nicht gleichmäßig erfolge, oder die Aukäufer sich nicht bestimmt dem Rath gegenüber verpflichtet haben.

Hierauf bemerkte der Berichterstatter, es ergäbe sich etwas We-

stimmtes in dieser Beziehung aus dem Rathskommunicate nicht, und es stelle nunmehr Herr Adv. Tischkau den Antrag, die Zustimmung zu dem Verkaufe nur unter der weiteren Bedingung zu ertheilen, daß die beteiligten Grundstücksbesitzer auf dem erkaufen Kreise wirklich Gebäude aufführen.

Der Antrag fand Unterstützung und wurde vom Antragsteller dahin erweitert:

daß die vier Grundstücksbesitzer gleichzeitig kaufen sollen.

Herr Prof. Bursian hatte sich vorher, um nicht das freie Gebot mit dem Eigenthum mehr als nöthig zu beschränken, zumal da die Stadtverordneten selbst schon bei Gelegenheit des Bauregulativs sich über zu große Beschränkung beklagt hätten, gegen diesen Antrag ausgesprochen, auch der Herr Berichterstatter that dies. Es gehe, bemerkte er, aus der Mittheilung des Rathes hervor, daß der Stadtrath mit allen vier beteiligten Grundbesitzern verhandelt habe und dabei wohl auch seinerseits von der Ansicht ausgegangen sei, daß entweder an alle vier gleichmäßig oder gar nicht verkauft werde. Weiter ergebe die Zuschrift des Rathes, daß die Käufer bauen, und zwar rechtwinklig bauen wollten; er sei daher gegen die Tischkau'schen Anträge.

Der Antrag des Ausschusses fand darauf einstimmige An-